

**Dekret***vom 3. Februar 2010*

Inkrafttreten:

sofort

**über einen Verpflichtungskredit  
für die technische Ausstattung von drei Schulen***Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 9. November 2009;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

Die technische Ausstattung der Räumlichkeiten am Kollegium Heilig Kreuz, am Kollegium St. Michael und an der Pädagogischen Hochschule mit Informations- und Kommunikationsmitteln wird genehmigt.

**Art. 2**

Die Kosten für die Anschaffung und die Installation dieses Materials werden auf 2449 500 Franken veranschlagt.

**Art. 3**

Für die Finanzierung der technischen Ausstattung dieser drei Schulen mit Informations- und Kommunikationsmitteln wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 2449 500 Franken eröffnet.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die erforderlichen Finanzkredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge unter der Budgetposition 506.300 «Kauf von Geräten» der Finanzstellen des Kollegiums Heilig Kreuz CSCR, des Kollegiums St. Michael CSMI und der Pädagogischen Hochschule HEPF eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Installationsarbeiten wird dem Staatsrat ein Bericht über die Verwendung der Kredite vorgelegt.

**Art. 5**

Die mit den Arbeiten verbundenen Ausgaben werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

**Art. 6**

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

S. BERSET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ